

## Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines „*Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)*“ vom 23. Dezember 2020

Unsere Zeichen

AZ DK: 453

AZ DSGVO: 7064

Kontakt: Silvia Frömbgen

Telefon: +49 30 20225- 5372

Telefax: +49 30 20225- 5345

E-Mail: [silvia.froembgen@dsgv.de](mailto:silvia.froembgen@dsgv.de)

Berlin, 18.01.2021

Federführer:

Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.  
Charlottenstraße 47 | 10117 Berlin

Telefon: +49 30 20225-0

Telefax: +49 30 20225-250

[www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de](http://www.die-deutsche-kreditwirtschaft.de)

### Zusammenfassung:

Die geplante Umstellung des Transparenzregisters von einem Auffangregister zu einem Vollregister begrüßen wir ausdrücklich. Allerdings muss im Detail das Zusammenspiel der von den geldwäscherechtlich Verpflichteten zu erfüllenden Sorgfaltspflichten mit den Meldepflichten der Unternehmen an das Transparenzregister betrachtet werden. **Es muss sichergestellt werden, dass die in der Begründung des Gesetzentwurfs eingangs angekündigte Erleichterung für die Verpflichteten bei der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten (wB) auch tatsächlich eintritt.** Um dies sicherzustellen, bedarf es zumindest der Berücksichtigung folgender **Kernforderungen der Deutschen Kreditwirtschaft (DK)**:

1. Das vorliegende Gesetzgebungsverfahren sollte dazu genutzt werden, die **erheblichen Auswirkungen des Wegfalls des Vortatenkatalogs aufgrund der parallel laufenden Novelle des § 261 StGB** auf die **Pflicht zur Verdachtsmeldung nach § 43 GwG abzumildern**. Einen Vorschlag zur Anpassung des § 43 GwG haben wir bereits im Rahmen der Konsultation zum Gesetzentwurf zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche unterbreitet.

### 2. Zu § 3 Abs. 2 GwG-E:

- a. Von der angedachten Streichung der seit Jahren in **§ 3 Abs. 2 GwG** bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ist dringend abzusehen. Neben dem fehlenden Mehrwert für eine effektive Geldwäscheprevention, stellt eine Streichung einen klassischen Fall von Goldplating dar, da Art. 3 Nr. 6 a) i) der 4. AMLD eine entsprechende Ausnahme vorsieht.
- b. Im Hinblick auf die Bestimmung des **fiktiven wB** nach **§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG** soll künftig auf **alle** Organpersonen (und nicht wie bisher auf *einen*) abgestellt werden („Jeder gesetzliche Vertreter geschäftsführende Gesellschafter (...“). Wir bitten um Beibehaltung der bisherigen Regelung, wonach **lediglich ein Organmitglied als fiktiver wB zu ermitteln** und zu erfassen ist.

### 3. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E:

Wir bitten im Zusammenhang mit der künftigen Definition in **§ 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG**, wonach ein wirtschaftlich Berechtigter (wB) jede natürliche Person ist, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle *„die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung i. S. d. Absatzes 3“* letztlich steht, eine Klarstellung dahingehend vorzunehmen, dass es sich hierbei lediglich um juristische Personen oder Personengesellschaften **des Privatrechts** handelt.

4. **§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG** sollte entsprechend der Richtlinienvorgabe (*„angemessene Maßnahmen... um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen“*) formuliert und in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass unter angemessenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang eine **Plausibilitätskontrolle** zu verstehen ist.

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche vom 18.01.2021**

**5. Zu § 11 Abs. 5 GwG-E:**

- a. Es erscheint nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen wB-Angaben mit dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll.
- b. Jedenfalls bei Kunden mit einem geringen Risiko und im Fall der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten sollte die alleinige Feststellung der wB durch Einsichtnahme in das Transparenzregister weiterhin ausreichen.

**6. Zu § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E:**

Auf die Erfassung **aller Staatsangehörigkeiten** sollte **verzichtet** werden.

**7. Zu § 24 Abs. 2 GwG-E:**

Verpflichtete, die im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung aufgrund gesetzlicher Pflicht Einsicht in das Transparenzregister nehmen müssen, sind zur **Entrichtung einer Gebühr** verpflichtet, während Behörden und Gerichte insofern privilegiert werden. Diese **Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar**.

**8. Zu § 59 Abs. 3, 7 und 8 GwG-E:**

- a. Die in § 59 Abs. 7 GwG-E vorgesehenen unterschiedlichen **Übergangsfristen** für die verschiedenen Rechtsformen sollten **einheitlich geregelt** werden.
- b. Es sollte klargestellt werden, dass bis zum Eintritt der Übergangsfrist nach § 59 Abs. 8 GwG-E **bei Bestehen der Mitteilungsfiktion auf die Einholung eines Transparenzregisterauszugs durch Verpflichtete verzichtet werden kann**.

## **A. Allgemeine Anmerkungen**

Im Hinblick auf die Schaffung eines EU-Netzwerks von Transparenzregistern ist anzumerken, dass dieses in den AMLD 4 und 5 bereits konkretisierte Vorhaben nicht mit jüngeren Überlegungen der EU-Kommission abgestimmt ist, im Rahmen ihres Green Deal-Programms ein umfassendes EU-weites Register über Unternehmensdaten zu schaffen. Angesichts des Umfangs eines solchen Projektes sowie in Anbetracht der Aufwendungen, die hiermit im Allgemeinen verbunden sind, erscheint es ratsam, die Vorbereitungen für ein Netzwerk von Transparenzregistern zu berücksichtigen.

### **Zu V. Gesetzesfolgen – 4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Im Zusammenhang mit der Darstellung des Aufwandes für die Wirtschaft wird ausgeführt, dass „die „One in one out“-Regelung der Bundesregierung nicht zum Tragen kommt“, da „der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus der Umsetzung von EU- Vorgaben resultiere“. Dies kann jedoch nur soweit zutreffen, soweit das Umsetzungsgesetz keine Regelungen mit überschießender Tendenz enthält. Wie in den Ausführungen zu denen einzelnen Regelungen dargestellt ist, weist der Entwurf jedoch durchaus weitergehende Regelungen auf (so werden mehr Daten als in der EU Richtlinie vorgesehen kodifiziert).

Zudem sind die Schätzungen zu den Belastungen für die Wirtschaft nichtzutreffend. Dass die Erstmeldung an das Transparenzregister z. B. für eine börsennotierte Gesellschaft, die bisher aufgrund ihrer Börsennotierung vollständig von der Meldepflicht befreit war, in 15 Minuten zu erledigen sei, insbesondere, da für die „wirtschaftlich Berechtigten“ (in der Regel wohl der fiktiv wirtschaftlich Berechtigte) andere Datenfelder angegeben und vorab intern dokumentiert werden müssen, als für den Vorstand ins Handelsregister zu melden sind, entsprechen nicht dem zu erwartenden tatsächlich anfallenden Aufwand. Dies gilt auch für die aufgeführten Einsparungen von ca. 500.000 Euro.

Der immensen Belastung für die Wirtschaft mit kostenpflichtigen Doppelmeldungen etc. würde mit der Ausgestaltung des deutschen Transparenzregisters als verlässliches Register vergleichbar mit dem in Österreich effektiv entgegengewirkt werden. In Österreich gibt es bereits seit der Umsetzung der Vierten Geldwäsche-Richtlinie die Möglichkeit für Verpflichtete, einen erweiterten Registerauszug abzufragen, auf welchen sich Verpflichtete – unter bestimmten Voraussetzungen – abschließend verlassen dürfen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Best-Practice Österreich (§ 11 Abs. 2 WiEReG):

*„(2) Die Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers kann auf Basis eines vollständigen erweiterten Auszuges aus dem Register gemäß § 9 Abs. 5 erfolgen, sofern keine Faktoren für ein erhöhtes Risiko vorliegen und sich der Verpflichtete durch Rückfrage bei seinem Kunden vergewissert hat, dass keine von dem erweiterten Auszug abweichenden Kontrollverhältnisse oder Treuhandbeziehungen bestehen und er daher überzeugt ist zu wissen, wer der wirtschaftliche Eigentümer ist. In allen übrigen Fällen ist auf risikobasierter Grundlage zu beurteilen, welche zusätzlichen Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlichen Eigentümers zu setzen sind.“*

## **B. Zu den geplanten Änderungen nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:**

### **I. Zu: Artikel1: Änderung des Geldwäschegesetzes**

#### **1. Zu § 1 Abs. 3 GwG-E**

Anders als in der Gesetzesbegründung ausgeführt, handelt es sich bei der vorgeschlagenen Änderung des § 1 Abs. 3 GwG nicht um eine rein redaktionelle Klarstellung, sondern um eine Erweiterung, die nicht den Vorgaben der Vierten Geldwäscherichtlinie (EU) 2015/849 und der Gesetzesbegründung zu § 12 GwG<sup>2</sup> entspricht. Die Überprüfung der Identität ist nicht gleichzusetzen mit der Überprüfung der erhobenen Angaben. Dies brachte der Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzesbegründung zu § 12 GwG bereits zum Ausdruck („...Klargestellt wird durch Satz 1, dass es bei der Überprüfungspflicht nicht um eine Überprüfung der Angaben z. B. im Ausweis geht, sondern um die **Überprüfung der Identität der betreffenden Person** z. B. anhand des Ausweises. Hierdurch wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass manche der in Absatz 1 zur Überprüfung geeigneten und anerkannten Mittel zur Identitätsüberprüfung nicht alle in § 11 Absatz 4 Nummer 1 genannten Angaben enthalten.“).

So verhält es sich bei dem deutschen Reisepass, der keine Angaben zur Anschrift enthält, weshalb eine Verifizierung insoweit darüber nicht erfolgen kann. Die Anschrift ist jedoch eine nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 e) GwG) zu erhebende Angabe.

#### **Petitur:**

Sofern die Änderungen des § 1 Abs. 3 GwG beibehalten werden, sollte **§ 12 Abs. 1 S. 1 GwG** jedenfalls um folgenden Halbsatz in Anlehnung an die Regelungen zur Identifizierung nach § 111 Abs. 1 Telekommunikationsgesetz ergänzt werden: **„soweit die Angaben in den nach § 12 Abs.1 S. 1 GwG geeigneten und anerkannten Mitteln zur Identitätsüberprüfung enthalten sind.“**

#### **2. Neueinfügung der Definition der Finanzinformation in § 1 Abs. 26 GwG-E**

Das Adverb **„insbesondere“** entspricht nicht dem RL-Wortlaut und **sollte gestrichen werden**. Andernfalls geht die Begriffsdefinition ggf. weiter, als es die RL 2019/1153 vorsieht. Zudem ist fraglich, ob mit Blick auf die geplante Umsetzung des all crimes approach in § 261 StGB, die auch auf die Definition des Begriffs der Geldwäsche nach dem GwG Auswirkungen hat, die FIU nicht Daten erhalten würde, die über die EU-rechtlichen Vorgaben hinausgehen. Dies könnte aus Gründen des Datenschutzrechts zu dem Erfordernis einer Differenzierung führen.

#### **3. Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG-E (Definition wirtschaftlich Berechtigter – wB)**

In Änderung der Definition des wirtschaftlich Berechtigten (wB) soll statt auf den „Vertragspartner“ künftig auf *„die juristische Person, sonstige Gesellschaft oder eine Rechtsgestaltung im Sinne des Absatzes 3“* abgestellt werden. Gemäß der Gesetzesbegründung (S. 38) sollen hierdurch die beiden Alternativen des

---

<sup>2</sup> BT-Drs. 18/11555, S. 118.

wB (Nr. 1 Kontrolle über Personenmehrheiten und Nr. 2 Veranlassungsfälle) eindeutiger voneinander getrennt werden, zumal für Nr. 1 der Zusammenhang mit dem Transparenzregister inzwischen wichtiger sei als die Verbindung zu den Kundensorgfaltspflichten.

Der Wortlaut lässt offen, ob mit dem Wort „juristische Person“ nur die juristische Person des Privatrechts oder auch die des öffentlichen Rechts gemeint ist. Ausweislich der Gesetzesbegründung, die u. a. den Bezug zum Transparenzregister herstellt und auf den Anwendungsbereich der §§ 20, 21 GwG verweist, gehen wir davon aus, dass nur auf die juristische Person des Privatrechts abgestellt wird. **Eine Klarstellung im Wortlaut wäre indes wünschenswert.**

#### **Petitum:**

**Der Wortlaut sollte wie folgt gefasst werden: „(...) juristische Person oder Personengesellschaft des Privatrechts oder eine Rechtsgestaltung i. S. d. Abs. 3“.** Damit wäre im Umkehrschluss auch klargestellt, dass bei einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ein wB nicht zu ermitteln ist.

Darüber hinaus wurde teilweise der **Begriff „Vertragspartner“** in der Vergangenheit weiter ausgelegt, als dies der Wortlaut der 4. Geldwäscherichtlinie (EU RL 2015/849) indiziert. Die Richtlinie spricht ausdrücklich von **Kunden**, vgl. Art. 11 S. 1; 13 Abs. 1; 14 Abs. 1 EU RL 2015/849. Zur Vermeidung einer weiteren über die Rahmenvorschriften der EU Geldwäscherichtlinie hinausgehenden Interpretation des deutschen Rechts, erscheint es daher geboten – sofern nicht im Gesetzestext selbst, so zumindest im Rahmen der Begründung – klarzustellen, dass **geldwäscherechtlich Verpflichtete (auch weiterhin) Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 ff. GwG ausschließlich gegenüber Kunden zu erbringen haben.** Darüber hinaus wäre eine **Legaldefinition des Begriffs „Vertragspartner (=Kunde)“ wünschenswert.**

#### **4. Zu § 3 Abs. 2 S. 1 GwG-E (wB bei börsennotierten Gesellschaften)**

In Satz 1 werden die Wörter *„die nicht an einem organisierten Markt nach § 2 Absatz 11 des Wertpapierhandelsgesetzes notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen,“* gestrichen. Damit müssen künftig auch zu diesen Personenmehrheiten die Daten zu den wB erhoben werden, wobei die in dem Absatz genannten Schwellenwerte berücksichtigt werden können. **Die Entwurfsverfasser gehen ausweislich der Gesetzesbegründung (S. 39) davon aus, dass Angaben zu wB börsennotierter Gesellschaften de lege lata nach § 3 Abs. 1 GwG erhoben worden sind. Damit wird eine andere Rechtsauffassung vertreten als in Tz. 5.2.2.1<sup>3</sup> der BaFin-Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz, denen zufolge die Ausnahmeregelung vollständig von der Erhebung von Angaben zu wB dispensiert.**

---

<sup>3</sup> Die relevante Passage lautet:

(...) Ausgenommen sind vom Wortlaut des § 3 Abs. 2 GwG

- rechtsfähige Stiftungen und
- Gesellschaften, die an einem organisierten Markt nach § 2 Abs. 11 WpHG notiert sind und dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards unterliegen.

Diese sind aufgrund der hierdurch bestehenden Transparenz wie schon nach bisheriger Rechtslage vom Anwendungsbereich der Pflicht, einen wirtschaftlich Berechtigten festzustellen und zu identifizieren, ausgenommen (vgl. auch in Bezug auf die Meldepflicht zum Transparenzregister, § 20 Abs. 2 Satz 2 GwG). Hierzu gehören börsennotierte Unternehmen sofern o deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne von Art. 44 Abs. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID 2) zugelassen sind oder o deren Wertpapiere zum Handel an einem

Die Streichung der de facto seit Einführung der gesetzlichen Vorgaben zum gesellschaftsrechtlichen wB bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft würde in der Praxis erhebliche und auch vielfältige Auswirkungen haben. Konterkariert sie doch alle bisherigen Einordnungen von börsennotierten Gesellschaften seit 2008, wonach diese mit dem Hinweis darauf, dass alle erforderlichen Angaben bei börsennotierten Gesellschaften öffentlich zugänglich sind, zunächst unter die vereinfachten Sorgfaltspflichten subsumiert wurden (vgl. BT Drucksache 16/9038). Zudem handelt es sich um einen klassischen Fall des **Goldplating, da Art. 3 Nr. 6 a) i) der 4. AMLD genau diese Ausnahme vorsieht**. Die Ausnahme entspricht auch dem risikobasierten Ansatz. Die Streichung stünde somit im Widerspruch zu der geplanten Einfügung des § 3a GwG-E, durch den der risikobasierte Ansatz nochmals – und zu Recht - ausdrücklich betont werden soll. **Die in der Gesetzesbegründung enthaltene anderslautende Argumentation ist unseres Erachtens fraglich**. Sie stellt darauf ab, dass bisher bei börsennotierten Gesellschaften eine wB-Ermittlung zumindest nach § 3 Abs. 1 GwG erfolgt ist (und börsennotierte Gesellschaften bereits heute nach § 20 Abs. 1 S. 1 GwG zur Ermittlung ihres wirtschaftlich Berechtigten verpflichtet sind, vgl. die Begründung zur Streichung des § 20 Abs. 2 S. 2 GwG). In der Begründung zur Streichung von § 20 Abs. 2 GwG (geltende Fassung) wird hingegen ausgeführt, dass die Ausnahme zur Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten bei börsennotierten Gesellschaften nicht fortgelten könne, da die Transparenz durch die Stimmrechtsmitteilungen nach § 33 ff. WpHG nicht ausreichend sei. Vielmehr soll durch die Gesetzesänderung die börsennotierte Gesellschaft selbst zur Offenlegung ihres wirtschaftlich Berechtigten gehalten werden, um den gesamtwirtschaftlichen Aufwand gering zu halten.

Dementsprechend wurde seitens der BaFin und der DK seit jeher die Auffassung vertreten, dass eine wB-Ermittlung bei börsennotierten Gesellschaften nicht erforderlich ist. Die entsprechende Pflicht entfällt, da die hinter einer solchen Gesellschaft stehenden Personen bereits aufgrund der erhöhten Transparenz innerhalb der organisierten Märkte sichtbar gemacht werden können (vgl. stellvertretend auch für die anderen gängigen GwG-Kommentare Kaetzler in Zentes/Glaab, § 3 Rn. 35). In der Praxis wird in logischer Konsequenz der Ausnahme für die börsennotierte Muttergesellschaft auch bei Tochterunternehmen börsennotierter Gesellschaften auf die wB-Ermittlung verzichtet, sofern die börsennotierte Mutter mehr als 50 % (so BaFin AuA, Kapitel 5.2.2.1) bzw. mehr als 75% (so FAQ des BVA) an der Tochter hält.

Der dargelegten gesetzgeberischen Intention stehen jedoch die weiteren Änderungen des vorliegenden Gesetzes entgegen. Insbesondere dürfen geldwäscherechtlich Verpflichtete nicht auf die Eintragung im Transparenzregister abstellen und müssen darüber hinaus mit angemessenen Maßnahmen die Eigentums- und Kontrollstrukturen von Gesellschaften in Erfahrung bringen (s. dazu auch unsere Anmerkung zu § 12 Abs. 3 GwG). **Entgegen der Ausführung in der Begründung oblag es den Verpflichteten auf Grund der geltenden Fassung von § 3 Abs. 2 GwG gerade nicht, historische Ketten von Beteiligungsmittlungen auszuwerten** (entgegen der Auffassung der Verfasser des RefE bestand bei börsennotierten Unternehmen bislang keine Pflicht, wirtschaftlich Berechtigte zu erheben). Durch die vorgesehenen Änderungen wird aber ebendiese Prüfung nunmehr herbeigeführt.

Die geplante Streichung der Ausnahme würde im Kontext der geplanten Folgeänderung in § 11 Abs. 5 GwG-E und § 12 Abs. 3 GwG-E zwar grundsätzlich ermöglichen, dass der Verpflichtete die wB-Angaben beim Kunden bzw. der für diesen auftretenden Person erhebt und sich dann auf die Angaben im Transparenzregister verlässt, sofern die erhobenen und die eingetragenen Angaben übereinstimmen und der Verpflichtete im Rahmen der eigenen Risikobewertung des Kunden nicht zu einer Einstufung als hohes Risiko

---

organisierten Markt in einem Drittland zugelassen sind, der dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenzanforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegt.  
(...)

i. S. d. § 15 Abs. 2 GwG kommt. **Dennoch führt die Streichung der Ausnahme für die Praxis im Rahmen der Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Mehraufwand sowie zu Mehrkosten infolge der für die Einsichtnahme von den Verpflichteten zu entrichtenden Verwaltungsgebühr.** Dies gilt umso mehr, wenn geldwäscherechtlich Verpflichtete Geschäfte mit börsennotierten Gesellschaften aus anderen EU-Ländern oder Drittstaaten tätigen, für die die aus der 4. AMLD resultierende Ausnahmeregelung für börsennotierte Gesellschaften weiterhin gelten würde. Neben dem tatsächlichen Aufwand zur Auswertung von Beteiligungsmitteilungen kommt hinzu, dass in diesen Fällen die überschießenden Anforderungen des deutschen Rechts zu einem massiven Wettbewerbsnachteil der hiesigen Verpflichteten führen.

Offen ist auch, wie die Vorgabe der BaFin-AuA in Kapitel 5.2.2.1 bzgl. der Verpflichtung zur Ermittlung etwaiger abweichender Stimmrechte in den Kontext passt. Danach genügt ein alleiniges Abstellen auf Kapitalanteile nicht den Anforderungen. Diese Vorgabe aus den BaFin AuA hat in der Praxis dazu geführt, dass der Kunde explizit nach abweichenden Stimmrechten gefragt wird und die Verpflichteten versuchen, die Kundenantwort zumindest zu plausibilisieren. Sofern das Transparenzregister nicht explizit und standardmäßig auch abweichende Stimmrechte und damit die Stellung als wB kraft abweichender Stimmrechte ausweist, ist fraglich, ob der Verpflichtete tatsächlich keine weiteren Überprüfungsmaßnahmen durchführen muss (nämlich in Bezug auf die Vorgabe der Prüfung etwaiger abweichender Stimmrechte gem. BaFin AuA). Zwar stellt § 19 Abs. 3 Nr. 1 a) GwG klar, dass unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses im Transparenzregister an sich die Beteiligung des wB an der Gesellschaft selbst, insb. die Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte oder alternativ der Ausübung von Kontrolle (Nr. 1b)) aufgezeigt werden soll. Die Praxis der letzten Monate hat allerdings gezeigt, dass „Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses“ häufig nicht bzw. nicht hinreichend transparent angegeben werden. **Daher bedarf es einer Klarstellung, dass die Verpflichteten vom Fehlen abweichender Stimmrechte ausgehen dürfen, wenn sich im Register unter Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses nichts Anderes ergibt.**

In § 59 Abs. 7 und 8 GwG-E sind umfangreiche Übergangsvorschriften für die Anmeldung der wB von börsennotierten AGen (März 2022), nicht börsennotierten Tochtergesellschaften (Dezember 2021) und für die Pflicht zur Abgabe einer Unstimmigkeitsmeldung durch den Verpflichteten vorgesehen. D.h., Verpflichtete werden sehr wahrscheinlich bis zum Datenaufbau im Transparenzregister und dem Auslaufen der Übergangsfristen beim Onboarding nicht in den Genuss der Regelvermutung des § 12 Abs. 3 GwG-E kommen. **Offen ist, ob bis zum Auslaufen der Fristen tatsächlich ein vollständiger Datenaufbau der wB börsennotierter Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften sichergestellt werden kann. Ansonsten läuft die Erleichterung auch über diese Stichtage hinaus leer.**

Es stellt sich daher die Frage, ob die Streichung der Ausnahme der wB-Ermittlungspflicht bei börsennotierten Gesellschaften und ihren Tochtergesellschaften tatsächlich sinnvoll ist. Das gilt umso mehr, wenn man bedenkt, dass diese Fälle regelmäßig auf die Erfassung des bzw. der fiktiv wirtschaftlich Berechtigten hinauslaufen werden. Ein wirklicher Mehrwert im Kontext der Geldwäscheprävention ist insoweit nicht erkennbar.

Sollte es bei der Streichung der Ausnahme bleiben, bedarf es **jedenfalls der Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass Verpflichtete in Bezug auf Bestandskunden erstmals im Rahmen der nächsten (regelbezogenen) Aktualisierung die (fiktiven) wB einer börsennotierten Gesellschaft bzw. eines Tochterunternehmens nachträglich systemseitig erfassen und nach § 24c KWG melden müssen.** Eine Pflicht zur Anpassung des gesamten Bestands anlässlich der Gesetzesänderung stünde außer Verhältnis. Letztlich steht die Streichung der Ausnahme im Widerspruch zu dem neu eingefügten § 3a GwG, der den risikobasierten Ansatz stärker verankern und hervorheben möchte.

Nicht außer Acht zu lassen ist zudem, dass hierdurch eine **weitere Fehlerquelle im KYC-Prozess** kreiert wird. Die aktuellen Strukturen sind bereits durch die ad hoc Meldepflichten hinsichtlich wirtschaftlich Berechtigter transparent genug, es besteht keine Notwendigkeit das Transparenzregister hiermit noch anzureichern.

**Petitum:**

**Von der angedachten Streichung der seit Jahren bestehenden Ausnahme von der Verpflichtung der Ermittlung eines wB bei einer börsennotierten Gesellschaft ist dringend abzusehen.**

**5. Zu § 3 Abs. 2 S. 5 GwG-E (fiktiver wB)**

In § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG-E werden die Wörter „der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder der Partner des Vertragspartners“ durch die Wörter „**jeder** gesetzliche Vertreter, geschäftsführende Gesellschafter oder Partner nach dem PartGG“ ersetzt. Die Änderung soll im Hinblick auf die Bestimmung der „fiktiven wB“ klarstellen, dass insoweit auf alle Organpersonen abzustellen ist.

Die vorgesehene gesetzliche Klarstellung, dass jede Organperson bei einem mehrgliedrigen Vertretungsorgan als fiktiv wirtschaftlich Berechtigter zu erfassen ist, läuft der von der BaFin in den AuA, Kapitel 5.2.2.2 seit Dezember 2018 vertretenen Auffassung zuwider. Erst im Zuge der Änderung des GwG zum 1. Januar 2020 wurde eine Klarstellung durch das zweimalige Einfügen des Wortes „der“ dahingehend erreicht, **dass es immer nur „einen fiktiv wirtschaftlich Berechtigten“ geben kann** (s. BT-Drs. 19/13827, S. 12f, 73). Ein wirklicher Mehrwert im Kontext der Geldwäscheprevention lässt sich durch diese Erweiterung nicht erkennen. Bereits nach § 11 Abs. 4 Nr. 2e GwG sind die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans bzw. die Namen der gesetzlichen Vertreter zu erheben. Darüberhinausgehend ist eine Betrachtung aller Vertretungsorganmitglieder/gesetzlichen Vertreter als fiktive wirtschaftlich Berechtigte von geringem Mehrwert in geldwäscherechtlicher Hinsicht. **Hingegen werden die Verpflichteten mit einem unverhältnismäßigen Aufwand im Rahmen der Kundensorgfaltspflichten sowie auch in Bezug auf die Anforderungen nach § 24c KWG belastet.** Letztlich steht die Erweiterung im Widerspruch zu dem neu eingefügten § 3a GwG, der den risikobasierten Ansatz stärker verankern und hervorheben möchte. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Erweiterung auch Auswirkungen wegen den **Vorgaben des § 154 AO hätte**. Auch die Steuer-ID sämtlicher Organmitglieder wäre künftig zu erfragen bzw. nachzuerfassen.

Sollte es bei der geplanten Erweiterung auf alle Organpersonen bleiben, bedarf es der Klarstellung in der Gesetzesbegründung, dass Verpflichtete in Bezug auf Bestandskunden erstmals im Rahmen der nächsten (regelbezogenen) Aktualisierung (im Rahmen des normalen Kundenreviews) sämtliche Organpersonen als fiktive wBs nachträglich systemseitig erfassen und nach § 24c KWG melden müssen. Es gilt zudem Folgeprobleme zu beachten, die insbesondere bei der Erfassung fiktiver wB von börsennotierten Unternehmen auftreten können. Eine (erneute) Pflicht zur ad hoc-Aktualisierung des Bestands stünde außer Verhältnis.

**Petitum:**

**Wir regen daher dringend an, den aktuellen Wortlaut „der“ beizubehalten.**

## 6. Zu § 3 Abs. 3 GwG

Die im deutschen Recht undifferenzierte Betrachtung aller Trusts und vergleichbarer Rechtsgestaltungen wird den vielfältigen Rechtsgestaltungen in diesem Zusammenhang nicht gerecht. Insbesondere führen die undifferenzierten rechtlichen Anforderungen zu tatsächlichen Schwierigkeiten bei Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten. Beispielhaft kann genannt werden, dass die Regelungen des deutschen GwG für „Express Trusts“ größtenteils sinnvoll erscheinen, nicht jedoch für „implied Trusts“.

### Petitum:

**Es wird angeregt, von einer undifferenzierten Richtlinienumsetzung abzusehen und eine differenzierte Betrachtung von Trusts vorzunehmen.**

## 7. Zu § 3a Abs. 1 GwG-E (risikobasierter Ansatz)

In Bezug auf die gesetzliche Verankerung des risikobasierten Ansatzes wäre eine Klarstellung wünschenswert, **dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten (vgl. § 11a GwG) in Verbindung mit dem risikobasierten Ansatz und in Abhängigkeit des individuellen Risikos über die ausdrücklich im Gesetz benannten Daten hinausgehen kann.** Die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist insofern Ausdruck des risikobasierten Ansatzes.

## 8. Zu § 9 Abs. 1, letzter Satz GwG-E (Gruppen-Geldwäschebeauftragter)

In der gruppenweiten Aufsicht sollen die formalen Anforderungen des § 7 Abs. 4 bis 7 GwG auch für die Bestellung eines Gruppen-Geldwäschebeauftragten gelten.

Nicht alle Mutterunternehmen i. S. d. § 9 GwG haben ihren satzungsmäßigen Sitz in Deutschland. Warum soll auch ein ausländisches Mutterunternehmen die Verpflichtungen nach § 7 Abs. 4 – 7 GwG erfüllen (z. B. Anzeige der Bestellung eines Gruppen-GwB gegenüber der BaFin, Ansässigkeit desselben in Deutschland usw.)? Das erscheint kaum durchsetzbar und geht über die EU-rechtlichen Anforderungen hinaus.

Durch die geplante Ergänzung in § 9 Abs. 5 GwG werden Verpflichtete i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 4,5,8, 10 bis 14 oder 16 GwG, die einer Gruppe angehören, **entgegen § 7 GwG und damit durch die Hintertür verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. Das ist zu weitgehend. Insgesamt ist darüber hinaus festzustellen, dass der Anwendungsbereich gruppenweiter Pflichten nach § 9 mittlerweile kaum noch nachvollziehbar und verständlich ist.**

## 9. Zu § 11 Abs. 5 GwG-E (Umfang Identifizierungspflichten beim wB)

Die Vorschrift folgt der Differenzierung in Erhebung von Identifizierungsangaben und deren Überprüfung. Folgende Angaben zum wB sind zu erheben: Vor- und Nachnamen sowie risikoabhängig weitere Merkmale; Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift dürfen unabhängig vom Risiko erhoben werden. Die Erhebung soll beim Vertragspartner bzw. gegebenenfalls bei einer für ihn auftretenden Person erfolgen. Eine Erhebung im Transparenzregister genügt nach dem insoweit expliziten Wortlaut nicht. Die Bestimmungen

zur Überprüfung der vom Vertragspartner/Beauftragten erhobenen Angaben sind in § 12 Abs. 3 und 4 GwG geregelt.

- a) Satz 1 fordert in Bezug auf den wB künftig die Erhebung der „Vor- und Nachnamen“. Damit wird „klargestellt“, dass **sämtliche Vor- und Nachnamen** zu erheben und damit auch nach § 24c KWG zu melden seien. Dies ist bislang jedoch **weder nach dem GwG, noch § 154 AO** (siehe Nr. 7.3 AEAO zu § 154 AO), **noch § 24c KWG** der Fall, wie die aktuelle Schnittstellenspezifikation 3.3 in Kapitel 5.1 Abs. 6 Buchst. c und Kapitel 8.1 Abs. 5 zutreffend ausführt: „Mit dem Namen des wirtschaftlich Berechtigten ist bei natürlichen Personen die Zusammenstellung aus mindestens einem Vornamen und dem vollständigen Nachnamen gemeint.“ Auch § 11 Abs. 4 GwG-E und § 19 Abs. 1 GwG-E reflektieren diese Änderung nicht. Soweit das Gesetzgebungsvorhaben den Antritt verfolgt, dass zukünftig sämtliche wirtschaftlich Berechtigten mit allen erforderlichen Angaben im Transparenzregister hinterlegt sind, erschließt sich der Sinn der Ausweitung der Aufzeichnungspflichten zum Namen des wirtschaftlich Berechtigten nicht, da sich dieser zukünftig regelmäßig bereits verlässlich aus dem Transparenzregister ergeben soll. **Auf die Erhebung zusätzlicher Namensbestandteile sollte daher verzichtet werden. Zumindest wäre aber klarzustellen, dass die Erfassung bislang nicht erfasster Namensbestandteile entsprechend der Angaben im Transparenzregister und im Rahmen der regelmäßigen Aktualisierung erfolgen kann.** Ergänzend ist anzumerken, dass es sowohl in den technischen Systemen vieler Verpflichteter als auch in der Kontenabrufdatei technische Begrenzungen aufgrund der zur Verfügung stehenden Zeichenstellen (50 Stellen im Rahmen der § 24c KWG-Datei) gibt. **Es sollte daher klargestellt werden (z. B. in der Gesetzesbegründung), dass die Erhebungs-/Erfassungspflicht nur im Rahmen der technisch vorhandenen Zeichenstellen umzusetzen ist.**
- b) Nach Satz 3, 1. HS muss die Erhebung **zwingend durch Befragung des Vertragspartners oder der auftretenden Person erfolgen** („hat beim... zu erfolgen“). Das nimmt den Verpflichteten wertvollen Handlungsspielraum. Sie müssen (zumindest bei der Begründung der Geschäftsbeziehung) zwingend den Kunden befragen und können nach dem Wortlaut **nicht mehr die wB anhand anderer öffentlich zugänglicher und zuverlässiger Quellen** (wie z. B. Nutzung einer Auskunftsteil, einer Gesellschafterliste, eines anwaltlichen Bestätigungsschreibens, eines aktuellen Jahresabschlusses) feststellen und erheben. Dies ist heute übliche Praxis. Auch werden bereits aus Gründen der Effizienz im Rahmen der Identifizierung in der Praxis Angaben oftmals (zulässigerweise) unmittelbar aus dem Verifizierungsdokument (z. B. Ausweis bei nat. Personen) entnommen. Die ausdrückliche Versagung im Falle von wirtschaftlich Berechtigten diese Angabe aus dem Transparenzregister zu entnehmen, welches gem. dem Wortlaut des Gesetzes zur Verifizierung künftig herangezogen werden darf, ist -gerade vor dem Hintergrund der vorgesehenen erweiterten Eintragungspflichten und der Abkehr vom Negativtestat -nicht nachvollziehbar. **Insbesondere wird die Stellung des wirtschaftlich Berechtigten, durch die in § 10 Abs 1 Nr. 2 GwG statuierte Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen, ohnehin geprüft.** Die zusätzliche Pflicht, entsprechende Angaben zwingend beim Vertragspartner einzuholen, ist mit einem unverhältnismäßigen Aufwand für die Verpflichteten wie auch für die Kunden verbunden (gesonderte Kontaktaufnahme mit dem Kunden, wenn bereits alle Angaben für die Kundensorgfaltspflichten aus vorhandenen Dokumenten hervorgehen). Darüber hinaus kann die Pflicht zur Erhebung der Angaben beim Kunden nur gelten, soweit ein Verpflichteter nach dem GwG Informationen erhebt und eine Eintragung im (deutschen) Transparenzregister gegeben ist. Es handelt sich daher um eine überschießende Anforderung des deutschen Rechts, welche zu einem massiven Wettbewerbsnachteil der hiesigen Verpflichteten führt. **Es erscheint daher nicht zwingend, dass der Abgleich der erhobenen wB-Angaben mit**

**dem Transparenzregister allein auf vom Kunden eingeholte Angaben begrenzt werden soll.** Dies ist weder mit dem risikobasierten Ansatz vereinbar noch mit Blick auf die Geldwäscheprävention sinnvoll. Zu beachten ist zudem, dass zumindest eine „auftretende Person“, die nicht Mitglied des Vertretungsorgans ist, nicht zwingend Kenntnis davon hat, wer die wB einer Gesellschaft sind. **Zudem ist fraglich, aus welchen Gründen selbst bei Kunden mit einem geringen Risiko und vor allem im Fall der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten die alleinige Feststellung der wB durch Einsichtnahme in das Transparenzregister nicht (mehr) ausreichen soll.** Die Erhebung der Daten allein aus dem Transparenzregister wäre nicht mehr erlaubt. Als Beispiel sind insoweit börsennotierte Gesellschaften zu nennen, die auch nach der eigenen Risikobewertung des Verpflichteten als geringes Risiko eingestuft werden. Durch die Formulierung des S. 2 wird die Möglichkeit des § 14 Abs. 2 GwG, den Umfang der Maßnahmen angemessen zu reduzieren, praktisch ausgehöhlt.

In diesem Zusammenhang ist ferner auszuführen, dass die Auslegung der Anforderungen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten von der für das Transparenzregister zuständigen Aufsichtsbehörde (BVA) und der für die Finanzbranche zuständigen Aufsichtsbehörde (BaFin) abweichen und insofern zwangsläufig zu Diskrepanzen zwischen der Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten durch die Kreditinstitute und der Eintragung im Transparenzregister führt. **Diesbezüglich sollte auch unabhängig von der hier vorliegenden Gesetzesänderung auf eine Vereinheitlichung der Auslegung hingewirkt werden.**

#### 10. Zu § 11 Absatz 7 GwG-E (Offenlegungspflicht)

Grundsätzlich ist die statuierte Offenlegungspflicht zu begrüßen. In praktischer Hinsicht ist jedoch – insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung – festzustellen, dass z. B. Verwalter von Trusts oftmals ihren Sitz im Ausland bzw. in Drittländern haben und das Gesetz insofern keine unmittelbare Bindungswirkung entfaltet. **Es wäre wünschenswert, wenn entsprechende Verpflichtungen zumindest auf europäischer Ebene erfolgen, um einheitliche Anforderungen zu schaffen.** Anderenfalls handelt es sich weiterhin um ein Feigenblatt.

#### 11. Zu § 12 Abs. 2 GwG-E

Bei der Einfügung der Worte „und gegebenenfalls für diesen auftretende Personen“ in § 12 Abs. 2 GwG dürfte es sich um ein Redaktionsversehen handeln, da auftretende Personen stets natürliche Personen sind und deren Identität entsprechend nicht anhand der aufgeführten Identifikationsdokumente nicht natürlicher Personen überprüft werden kann.

#### 12. Zu § 12 Abs. 3 GwG-E

- a) **Die als Erleichterung für die Verpflichteten geplante Regelung in § 12 Abs. 3 Satz 3 GwG-E kollidiert mit der Vorgabe des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG, wonach im Hinblick auf den wB einer juristischen Person die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen ist.** Die Benennung des wB

durch den Vertragspartner/die auftretende Person und der anschließende Abgleich mit den Angaben im Transparenzregister reichen dann ja gerade nicht aus, wenn noch zusätzlich die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners ermittelt werden muss. **Daher sollte § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG entsprechend der Richtlinienvorgabe („angemessene Maßnahmen..., um die Eigentums- und Kontrollstruktur des Kunden zu verstehen“) formuliert und in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass unter angemessenen Maßnahmen in diesem Zusammenhang eine Plausibilitätskontrolle zu verstehen ist. Damit würde das bisherige Goldplating in dieser Norm beseitigt.** Dann (erst) wäre die eingangs in der Gesetzesbegründung zutreffend beschriebene Belastung des geldwäscherechtlich Verpflichteten mit einem erheblichen Prüfungsaufwand bei der Ermittlung des wB spürbar reduziert. Ansonsten bliebe es bei der derzeitigen Verfahrensweise, dass der Verpflichtete anhand der ihm zur Verfügung gestellten Angaben den wB ermittelt und dann über eine Transparenzregisterabfrage das Ergebnis überprüft. Die angestrebte Erleichterung bliebe aus.

**Petitum:**

**Wir regen daher dringend an, § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG wie folgt zu formulieren: „die Abklärung, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, die Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Absatz 5 und des § 12 Absatz 3 und 4; dies umfasst in Fällen, in denen der Vertragspartner keine natürliche Person ist, die Pflicht, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Vertragspartners mit angemessenen Mitteln zu verstehen“.**

- b) Die Erwartungshaltung an die interne Dokumentation, dass keine der Ausnahmen, die zu einem Versagen der Vermutungswirkung führen, im Einzelfall vorliegen, lässt sich nicht der Regelung entnehmen. **Unglücklich ist ferner die Einschränkung fehlender „Zweifel an ... der Richtigkeit sonstiger Angaben nach § 19 Abs. 1 GwG“.** Insoweit ist zu beachten, dass viele Verpflichtete über den Namen, die Anschrift (wegen § 154 AO) und das Geburtsdatum hinaus keine weitergehenden Angaben zu wB erheben. Sie können in Bezug auf nicht selbst erhobene Angaben kaum Zweifel an den im Transparenzregister ausgewiesenen Angaben hegen. Ferner kann es aus der Logik der Neuregelung der Eintragungspflicht zum Transparenzregister nur so sein, dass die Angaben zum wB, die der Vertragspartner dem Kreditinstitut nennt, mit denen im Transparenzregister übereinstimmen, da sie vom Vertragspartner zum Transparenzregister selbst gemeldet worden sind. **Es ist letztlich Aufgabe des Transparenzregisters, die Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.** Sofern bei Begründung der Geschäftsbeziehung Divergenzen zwischen den Angaben des Vertragspartners und den Angaben im Transparenzregister auftreten (z. B., weil sich zwischenzeitlich der wB geändert hat, dies aber noch nicht an das Transparenzregister gemeldet wurde), ist eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a GwG abzugeben. **Der Verweis auf § 19 Abs. 1 sollte daher gestrichen werden.**
- c) Soweit in S. 3 der Begriff „**Transaktion**“ verwendet wird, sollte aus Klarstellungsgründen angefügt werden **„außerhalb bestehender Geschäftsbeziehungen“.**
- d) In § 12 Abs. 3 GwG-E regelt die Option der Einholung eines Nachweises der Registrierung anstelle eines Registerauszugs. Die Regelung eröffnet folglich weiterhin die Möglichkeit, auf eine Einsichtnahme zu verzichten und sich Nachweise (z. B. die Bestätigung über die Meldung der wB an das Transparenzregister) seitens des Kunden vorlegen zu lassen. **In der Praxis weigert sich indes das Transparenzregister und das BVA, einen solchen Registrierungs nachweis zur Verfügung zu stellen, das Transparenzregister erklärt, dass der „Nachweis**

**der Registrierung“ nicht existiert ohne aber die Bestätigung für die meldende Gesellschaft über die Meldung ihrer wB als solchen anzuerkennen.** Es sollte klargestellt werden, dass das Transparenzregister entweder verpflichtet ist, diese Bestätigung als Nachweis anzuerkennen oder einen anders gearteten Registrierungsnachweis anzubieten. § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG

### 13. § 19 Abs. 1 Nr. 5 GwG-E

Der Entwurf sieht vor, dass **alle** Staatsangehörigkeiten erhoben werden. Die Erhebung dieser zusätzlichen Angaben soll ausweislich der Gesetzesbegründung dem Ausbau des Transparenzregisters zu einem „Vollregister“ dienen. Die Umstellung des Transparenzregisters als Vollregister ist zu begrüßen. Insbesondere auch der unmittelbare Abruf von Daten statt des Verweises auf andere Register.

**Unklar ist indes, welche Auswirkungen sich daraus für die Identifizierung des wB durch Verpflichtete ergeben sollen, wenn ein Verpflichteter sich risikobasiert entscheidet, auch die Staatsangehörigkeit des wB zu erheben.** Bislang bedarf es bei Mehrfachstaatsangehörigkeiten nur der Erhebung einer Staatsangehörigkeit seitens der Verpflichteten.

Schließlich ist hierbei zu berücksichtigen, dass seitens der Verpflichteten keinerlei Möglichkeit besteht, die Richtigkeit mehrerer Staatsangehörigkeiten zu überprüfen. Dies hat jedoch bei der Frage der Prüfung von Unstimmigkeiten nach § 23a GwG Bedeutung auch aufgrund der FAQs des BVA. Im Falle einer Diskrepanz müsste wohl eine Unstimmigkeitsmeldung abgegeben werden (das in der Gesetzesbegründung beschriebene Problem wird also auch nicht durch die geplante Erweiterung gelöst werden). Im Gegenteil, es würde nur den Grund für Unstimmigkeitsmeldungen ändern (Verpflichteter hat nicht alle Daten aber Transaktionsregister – im Moment werden die umgekehrten Fälle gemeldet). **Die richtige Lösung wäre, auf die beim wB nicht verlangte Staatsangehörigkeit zu verzichten oder sie als „freiwilliges Feld vorzusehen, das keine Unstimmigkeitsmeldung auslöst.** Zu berücksichtigen ist auch, dass technisch keine Möglichkeiten für die Verpflichteten bestehen, mehrere Staatsangehörigkeiten zu erfassen.

Zudem stellen sich zahlreiche offene Fragen im Zusammenhang mit „mehreren“ Staatsangehörigkeiten, wie beispielsweise,

- was unter „Staatsangehörigkeit“ zu verstehen ist,
- ob diese auch vorliegt, wenn lediglich ein Pass ausgestellt ist und
- ob eine Greencard zu einer „feststellungspflichtigen“ Staatsangehörigkeit führt.

### 14. Zur Erweiterung des § 20 Abs. 1a GwG (neuer Absatz 2) um „oder Sitz“

Obwohl es sich bei dem Merkmal „Sitz“ um ein „Index“ handelt, das in jedem amtlichen Register zu finden ist, wird dies nicht von Seiten des Transparenzregisters aus amtlichen Registern übernommen. Da eine automatisierte Datenübernahme technisch ohne weiteres umsetzbar sein dürfte und die Pflicht einer Doppelmeldung seitens der Vereinigungen und Rechtsgestaltungen damit enorm vermieden würde, wird dies angeregt.

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines „Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nutzung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche vom 18.01.2021

**15. Zu § 20 Abs. 1 Satz 2 GwG und des § 21 Abs. 1 Satz 2 GwG-E**

Durch die Ergänzung in § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 21 Abs. 1 Satz 2 sollen ausländische Gesellschaften auch dann transparenzregisterpflichtig sein, "wenn auf sie **Geschäftsanteile im Sinne des § 1 Absatz 3 des Grunderwerbssteuergesetzes** übergehen sollen". **Dies dürfte jedoch weder von der Aufsichtsbehörde noch von den Verpflichteten erkannt werden, sodass wir die Streichung dieser Zusätze anregen.**

**16. Zu § 23 Abs. 1 GwG-E**

Der laut Gesetzesbegründung zur Behebung eines Reaktionsversehens neu eingefügte Verweis in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG auf § 10 Abs. 3a GwG geht nicht weit genug. **Anstelle des ausdrücklichen Verweises auf § 10 Abs. 3 und 3a GwG sollte auf „die Erfüllung von Sorgfaltspflichten“ abgestellt werden, um zum Ausdruck zu bringen, dass die Einsichtnahme in das Transparenzregister auch im Rahmen der Erfüllung von Sorgfaltspflichten nach §§ 14 und 15 GwG sowie im Zuge der Erfüllung ihrer Aktualisierungspflichten zulässig ist.**

Das deutsche Geldwäscherecht ist geprägt von Redundanzen in Bezug auf die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten durch die Verpflichteten. **Soweit und sofern die registerführende Stelle Eigentums- und Kontrollstrukturen erstellt und für die Auflösung von Unstimmigkeiten zu Grunde legt, sollte diese auch den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden.** Dies würde zur Vermeidung von wiederkehrenden Unstimmigkeitsmeldungen auf Grund abweichender Bewertungen der Eigentums- und Kontrollstrukturen (insbesondere auch bei anderen Verpflichteten) führen. Die allgemeine Befugnis zur Übermittlung der Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten aus dem neuen § 23 Abs. 1 S. 3 sieht nur eine Übermittlung an Behörden, nicht aber an Verpflichtete vor. **Zu § 23 Absatz 3 GwG:**

Die Einrichtung eines **automatisierten Zugangs zum Transparenzregister ab dem 01. Januar 2023 mit der Möglichkeit des Auslesens der Datensätze bzgl. des wirtschaftlich Berechtigten für privilegierte Verpflichtete ist sehr zu begrüßen.**

Wir regen allerdings an, den für einen automatisierten Zugang zum Transparenzregister Berechtigtenkreis um Dienstleister zu erweitern, die für die in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GwG genannten Verpflichteten tätig werden. Die Verpflichteten haben bei Vertragsschluss umfangreiche Prüfungen (u. a. Identifizierung des Vertragspartners, Ermittlung der Vertretungsorgane, Identifizierung der Eigentums- und Kontrollstrukturen, Prüfung der Risikofaktoren) vorzunehmen. Um diesen Verpflichtungen nachzukommen, nutzen sie Angebote von Dienstleistern, die über geeignete Schnittstellen die notwendigen Informationen gebündelt zur Verfügung stellen. **Um diese praktikable Vorgehensweise auch hinsichtlich des Transparenzregisters als Vollregister zu ermöglichen, sollte den im Auftrag der Verpflichteten tätig werdenden Dienstleistern ebenfalls der Zugang über das automatisierte Einsichtnahmeverfahren ermöglicht werden.**

**Petitum:**

**§ 23 Abs. 3 GwG sollte wie folgt formuliert werden:**

„(3) Die in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Behörden sowie diejenigen in § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 genannten Verpflichteten, gegenüber denen die Beschränkung der Einsichtnahme nach § 23 Absatz 2 Satz 4 nicht gilt, **sowie die in Auftrag derselben tätig werden Dienstleister** können die

Einsichtnahme mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens durchführen.“

#### 17. Zu § 23 Absatz 6 GwG-E

Es ist zu beachten, **dass die Ermittlung der wB nicht auf die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG begrenzt ist.** Auch nach § 154 AO muss z. B. seitens bestimmter Verpflichteter ein wB ermittelt werden. **Die Nutzung der Daten aus dem Transparenzregister in Bezug auf den wB darf daher nicht auf die Erfüllung der Pflichten nach dem GwG begrenzt werden.** Ansonsten müssten die betroffenen Verpflichteten wegen ihrer Verpflichtungen nach § 154 AO zur Identifizierung und Meldung des wB gesonderte Prüfungshandlungen durchführen.

Auch die Beschränkung auf die Erfüllung **eigener** Sorgfaltspflichten greift zu kurz, da er damit die Möglichkeiten, auch bei Unternehmen gemäß § 17 GwG auf einen **zuverlässigen Dritten zurückzugreifen**, ausgeschlossen wäre, da dieser als in dieser Konstellation nicht eigene, sondern Sorgfaltspflichten eines Dritten erfüllt. **Hier bedarf es einer Klarstellung, dass dies auch berechtigt ist.**

#### 18. Zur Ergänzung des § 23 Abs. 1 GwG um einen weiteren Satz 3 und § 23a Abs. 3a GwG-E

Es ist nicht nachvollziehbar, warum gem. des Wortlauts des neuen Satz 3 das Transparenzregister nur gegenüber den Aufsichtsbehörden und der FIU dazu verpflichtet werden soll, erstellte Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 23a Abs. 3a GwG-E zur Verfügung zu stellen. **Auch Verpflichtete haben ein berechtigtes Interesse an solchen Übersichten und sollten einen entsprechenden Rechtsanspruch erhalten.** Die Gesetzesbegründung erkennt dies an. Hier wird ausgeführt, dass die Herausgabe der Übersichten auch gegenüber Verpflichteten in Erfüllung ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten zugelassen werden soll. Daher gehen wir von einem redaktionellen Versehen im Hinblick auf die Verweisung in Satz 3 nur auf Satz 1 Nr. 1 aus und bitten um Erweiterung auch auf Satz 1 Nr. 2.

**Es ist zudem zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten eine Klarstellung erforderlich, dass sich aus dem Erhalt der Rückmeldungen (Übermittlung) keine weitergehenden Verpflichtungen für die Verpflichteten ergeben.**

In diesem Kontext **sollte zudem der einschränkende Halbsatz „soweit dies erforderlich ist“ in dem neu eingefügte § 23a Abs. 3a Satz 1 GwG-E gestrichen werden.** Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Pflicht des Transparenzregisters zur Erstellung solcher Übersichten in der Praxis leerläuft, da die Entscheidung über die Erforderlichkeit allein im Ermessen des Transparenzregisters zu liegen scheint.

Ergänzend möchten wir auf unsere bereits zu § 23 Abs. 1 GwG dargelegten Ausführungen zu Redundanzen im deutschen Geldwäscherecht in Bezug auf die Erfüllung der Kundensorgfaltspflichten durch die Verpflichteten auch in diesem Zusammenhang verweisen.

#### 19. Zu § 23a Abs. 5 GwG-E (neu)

Zur Schaffung von Klarheit bei den Verpflichteten (insbesondere hinsichtlich der Anforderungen zur Erstellung von Übersichten über Eigentums- und Kontrollstrukturen) sollten die von der registerführenden Stelle erstellten Eigentums- und Kontrollstrukturen **den Verpflichteten generell zugänglich sein und nicht lediglich dem Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung** (siehe auch zu § 23 Abs. 1 und § 23a Abs. 3a).

Es ist zwar zu begrüßen, dass der Gesetzgeber klarstellen will, in welcher Form der Verpflichtete über das Ergebnis der Prüfung infolge einer Unstimmigkeitsmeldung zu unterrichten ist. **Es sollte insoweit klar definiert werden, was als „strukturierte Daten“ angesehen wird.** Aktuell erfolgt die Rückmeldung seitens des Transparenzregisters nicht als „strukturierte Daten“, sondern überwiegend über eine nicht einmal schreibgeschützte Excel-Tabelle.

Der Ersteller der Unstimmigkeitsmeldung sollte zudem nicht lediglich über das Ergebnis der Prüfung informiert werden, sondern **auch die wesentlichen Gründe für das Ergebnis** der Prüfung. Nur so können Verpflichtete die Auslegung der Behörden nachvollziehen.

Darüber hinaus stellt sich – insbesondere vor dem Hintergrund der **divergierenden Auslegung der gesetzlichen Anforderungen durch BVA und BaFin** – die Frage, ob und in welchem Umfang das Ergebnis der Prüfung durch die registerführende Stelle für die Verpflichteten beachtlich ist.

#### 20. Zu § 24 Abs. 2 GwG

Nach der aktuellen Fassung des § 24 Abs. 2 GwG sind Verpflichtete, die im Rahmen der Begründung einer Geschäftsbeziehung zwingend Einsicht in das Transparenzregister nehmen müssen, **zur Entrichtung einer Gebühr verpflichtet, während Behörden und Gerichte insofern privilegiert werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar**, zumal für Verpflichtete durch Wegfall der Ausnahme für börsennotierte Gesellschaften und ihrer Tochtergesellschaften sowie der Mitteilungsfiktion weitergehende Kosten durch verstärkte Einsichtnahme zukommen. Es fehlt insoweit eine entsprechende Änderung.

#### 21. Zu § 59 Abs. 3, 7 und 8 GwG

Die in § 59 Abs. 7 GwG-E vorgesehenen unterschiedlichen Übergangsfristen für die verschiedenen Rechtsformen sind nicht nachvollziehbar. **Wir regen daher eine einheitliche Übergangsfrist für alle betroffenen Rechtsformen an.**

**Darüber hinaus sollte in § 59 GwG-E, jedenfalls aber in der Gesetzesbegründung, klargestellt werden, dass bis zum Eintritt der Übergangsfrist nach § 59 Abs. 8 GwG-E bei Bestehen der Mitteilungsfiktion auf die Einholung eines Transparenzregisterauszugs durch Verpflichtete verzichtet werden kann.** Denn zum Zeitpunkt des Wegfalls der Mitteilungsfiktion zum geplanten Inkrafttreten des Gesetzes wird die Vollregisterfunktion noch lange nicht erreicht sein. Kostenpflichtige Transparenzregisterabfragen würden ansonsten weiterhin mit einer Leermeldung beantwortet, ohne dass deshalb eine Unstimmigkeitsmeldung angezeigt ist. Das wäre nicht sachgerecht.

## II. Zu Art. 3, Kreditwesengesetz

### Zu § 24c KWG

1. Entsprechend der Änderung in § 11 Abs. 5 GwG-E sollte auch in § 24c Abs. 1 Nr. 2 KWG-E aus Klarstellungsgründen von „Vor- und Nachnamen“ gesprochen werden, wenn es die Intention des Gesetzgebers ist, dass sämtliche Vor- und Nachnamen eines Verfügungsberechtigten bzw. eines wB in der Kontenabrufdatei erfasst werden sollen. Es sollte aber klargestellt werden (z. B. in der Gesetzesbegründung), dass die Erhebungs-/Erfassungspflicht nur im Rahmen der technisch vorhandenen Zeichenstellen besteht oder aber Abkürzungen zulässig sind. Zudem ist klarzustellen, dass die Meldung zusätzlicher Namensbestandteile von Bestandskunden nachgelagert im Rahmen der (regelbezogenen) Aktualisierung erfolgen darf und **keine ad hoc-Aktualisierung** erforderlich ist.
2. Die geplante Änderung des § 24c Abs. 1 Nr. 2 KWG sollte zudem zum Anlass genommen werden, die Beschränkung im Wortlaut auf abweichend wirtschaftlich Berechtigte durch Streichung des Wortes „abweichend“ aufzuheben. **Die Schnittstellenspezifikation der BaFin verlangt bereits heute über den Wortlaut des § 24c Abs. 1 Nr. 2 KWG hinaus die Meldung auch des gesellschaftsrechtlichen wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 GwG sowie des fiktiven wirtschaftlich Berechtigten. Der Wortlaut sollte an die Praxis angepasst werden.**
3. Um auch die Anschriften des Kontoinhabers und der Verfügungsberechtigten in die Konten-Abrufdatei zu melden, müssen die entsprechenden Schnittstellen/technischen Voraussetzungen zur Anbindung der entsprechenden Felder in den Banksystemen an die Schnittstelle zu Kontenabrufdatei geschaffen werden. Entsprechende Änderungen unterliegen jedoch hohen technischen Umsetzungsanforderungen und bedürfen entsprechender Umsetzungsfristen. **Insoweit bedarf es einer angemessenen Übergangsfrist, da nach unserer Kenntnis die BaFin-Schnittstellenspezifikation diese Felder nicht vorsieht.** Zudem ist klarzustellen, dass die Meldung der Anschriften für Bestandskunden nachgelagert im Rahmen der (regelbezogenen) Aktualisierung erfolgen darf und **keine ad hoc-Aktualisierung** erforderlich ist. **Dasselbe gilt in Bezug auf das ggf. erhobene Geburtsdatum des wB.**
4. Zu beachten ist zudem, **dass die Kontenabrufdatei nicht (mehr) primär zur Abwehr von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung geführt wird.** Sie ist bspw. auch ein Instrumentarium der Finanzbehörden zur Erfüllung der Vorgaben der Abgabenordnung. Es stellt sich daher die Frage, ob die geplante Neuregelung in Abs. 3a aus **Datenschutzgesichtspunkten** so pauschal bestehen bleiben kann oder ob bei einem Auskunftersuchen nicht die unterschiedlichen Zielrichtungen berücksichtigt und demzufolge nur bestimmte Daten an die anfragenden Behörden übermittelt werden dürfen.

## III. Zu den Änderungen in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung

1. Der Verweis auf § 23 Abs. 2a GwG-E dürfte nicht korrekt sein. Die automatisierte Schnittstelle wird im Referentenentwurf in einem neuen Abs. 3 des § 23 GwG geregelt. Der Verweis ist somit durchgängig auf § 23 Abs. 3 GwG-E zu korrigieren.

2. Die Neuregelung des § 1 Abs. 1 TrEinV sollte dahingehend angepasst werden, dass die Berechtigung zur Beantragung eines Zugriffs über die automatisierte Schnittstelle bereits dadurch erfolgt, dass die beantragende Person darlegt, dass sie Verpflichteter i. S. d. § 2 Abs. 1 GwG ist.
3. Der neu eingefügte HS in § 7 TrEinV ist problematisch. **Es ist nicht erkennbar, warum bei einer Einsichtnahme über eine automatisierte Schnittstelle keine Darlegung erforderlich sein soll, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten erfolgt, bei einer manuellen Einsichtnahme dagegen schon.** Die Darlegungspflicht erscheint zudem insgesamt unverhältnismäßig. Mitglieder der Öffentlichkeit dürfen ohne weitere Begründung Einsicht nehmen. **Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass die Verpflichteten insoweit eine gesonderte Erklärung abgeben müssen.**

#### IV. Zu § 154 AO

Der Referentenentwurf sieht bislang noch keine Anpassungen an § 154 Abs. 2 AO vor. In Bezug auf Verfügungsberechtigte i. S. d. § 154 AO passt jedoch künftig der Verweis auf § 12 Abs. 3 GwG nicht mehr. Zudem wäre dieses Gesetzgebungsverfahren geeignet, um das **gesetzgeberische Redaktionsversehen aus der letzten Änderung des § 154 Abs. 2 AO in Bezug auf wB zu korrigieren.** Dies gilt umso mehr, bedenkt man, dass der Verweis in § 154 Abs. 2 AO auf § 13 Abs. 1 GwG in Bezug auf den wB in vielen Fällen noch weniger als bisher passen wird, da die Überprüfung der zu einem wB erhobenen Daten künftig allein durch Erhebung der Daten beim Kunden und Abgleich mit den im Transparenzregister hinterlegten Daten erfolgen soll. Der Verweis auf § 13 Abs. 1 GwG, der eine Identitätsüberprüfung vor Ort unter Nutzung eines vorgelegten Dokuments oder mittels eines sonstigen gleichwertigen Verfahrens verlangt, passt nicht zu der mit § 12 Abs. 3 GwG-E vorgesehenen Neuregelung der Überprüfung von wB-Daten. **Bleibt es bei dem bereits nach aktueller Rechtslage mit der Praxis nicht zu vereinbarenden Verweis, wird der in der Gesetzesbegründung zu § 154 Abs. 2 AO in der Fassung vom 01. Januar 2020 postulierte Gleichlauf zwischen der Identifizierung nach AO und GwG weiterhin nicht erreicht.**

#### Petition:

Wir regen daher erneut an, den Gesetzesverweis in § 154 Abs. 2 Satz 2 AO auf den § 13 Abs. 1 und 2 GwG im Zusammenhang mit den wirtschaftlich Berechtigten dringend wie folgt anzupassen: „Für Verfügungsberechtigte sind § 11 Absatz 4 und 6, § 12 Absatz 1 und 2 und § 13 Absatz 1 des Geldwäschegesetzes sowie zu § 12 Absatz 3 und § 13 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes ergangene Rechtsverordnungen, für wirtschaftlich Berechtigte ist § 11 Abs. 5 und § 12 Abs. 3 des Geldwäschegesetzes entsprechend anzuwenden.“

\*\*\*